



Marktgemeinde Brunn am Gebirge **BAUEN, WOHNEN, UMWELT**

Brunn am Gebirge, am 29.06.2010

Zahl: Bau-6555-2/10
Fachbereich: Baukanzlei und Umwelt
Sachbearbeiter: Ulrike Hauswirth
+43 (0)2236/31601 DW 220
Bezug:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Brunn am Gebirge hat in seiner Sitzung am 24.06.2010, TOP 8.1 folgende

VERORDNUNG

beschlossen:

Aufgrund des § 73 der NÖ Bauordnung 1996, LGBl. 8200 i.d.G.F., werden die Bebauungsvorschriften abgeändert und wie folgt neu formuliert:

Bebauungsvorschriften

II. Abschnitt: Bebauungsvorschriften für Schutzzonen

§ 10


Allgemeine Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenbereiche

(3) Werbeanlagen

Auf Außenwänden, Dächern und Dachaufbauten ist die Errichtung von Plakatwänden sowie die Aufstellung und die Anbringung von Werbeaufschriften verboten. Dies gilt auch für Dachflächen und Einfriedungen.

Betriebsaufschriften, Gewerbeschilder und Werbeeinrichtungen sind im Bereich des Erdgeschoßes der jeweiligen Anlage für den dort ansässigen Betrieb gestattet, jedoch ausschließlich auf die Bestandsdauer dieses Betriebes zulässig. Nach Auflösung des jeweiligen Betriebes sind die Werbeanlagen zu entfernen.

./.

Marktgemeinde Brunn am Gebirge Franz Anderle Platz 1, PLZ 2345 Bezirk Mödling, NÖ, Gerichtsstand Mödling Tel.+43 (0) 2236/31601-0, Fax.+43 (0) 2236/31601-39 e-mail: gemeinde@brunnamgebirge.gv.at	 SIB <small>SERVIS IN BRUNN</small> Telefon: +43 (0)2236/31601-100 Öffnungszeiten Montag: 8.00 bis 18.00 Uhr Dienstag u. Donnerstag: 7.00 bis 16.00 Uhr Mittwoch: 8.00 bis 16.00 Uhr Freitag: 8.00 bis 12.00 Uhr homepage: www.brunnamgebirge.at	Bankverbindung: UniCredit Bank Austria AG Kto.Nr.: 00689000107, BLZ: 12000 IBAN: AT21 1200 0006 8900 0107 BIC: BKAUATWW UID-NR: ATU38544606 DVR: 0093351
---	---	--

Plakatierungsflächen- und sonstige Werbeflächen sind unzulässig. Ausnahmen hiervon können bei Baustellenumschließungen während der Bautätigkeit, Plakatanschlagen in maßvoller Form auf Litfasssäulen, bei Wartehäuschen und an Telefonzellen, soweit öffentliches Interesse vorliegt, gewährt werden. Zeitlich begrenzte Werbungen (z.B. für Vereine, Veranstaltungen, Wahlen) **oder Werbeflächen von Klein- und Mittelbetrieben, die das Ortsbild nicht stören**, sind nur auf den hierfür zur Verfügung gestellten und genehmigten Flächen zulässig

Verfahren, die zum Zeitpunkt der Kundmachung dieser Verordnung bereits anhängig waren, werden durch diese Verordnung nicht berührt.

Diese Verordnung tritt nach Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt der § 10 „**Allgemeine Bebauungsvorschriften für die Schutzzonenbereiche**“ der bisher geltenden Bebauungsbestimmungen außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Dr. Andreas Linhart